

# Landrechte von Frauen in Afrika : ein Blick auf die gegenwärtige Debatte

Autor(en): **Englert, Birgit**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **24 (2004)**

Heft 47

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-652302>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Landrechte von Frauen in Afrika

### Ein Blick auf die gegenwärtige Debatte

Landrechte von Frauen in Afrika können nur schwer im allgemeinen diskutiert werden, zu verschieden sind die geographischen, historischen, politischen und rechtlichen Gegebenheiten in den einzelnen afrikanischen Ländern, die sich auf die Landrechtssituation von Frauen auswirken.<sup>1</sup> Aber auch Faktoren wie Einkommenssituation, familiärer Status und Alter sowie die sich verändernden Heiratsgewohnheiten und Haushaltsdynamiken spielen eine maßgebliche Rolle. Die Mittel, mit denen Frauen ihre Rechte erlangen bzw. verteidigen können, variieren stark je nach ihrem sozialen Status und dem Vorhandensein familiärer Netzwerke, aber auch in bezug auf die Wahrnehmung ihrer vom Staat garantierten Rechte.<sup>2</sup>

Die Beispiele in diesem Artikel kommen aus Tanzania und überwiegend aus einer Studie, die ich 2002 – 2003 in den Uluguru Bergen in der Region Morogoro durchgeführt habe.<sup>3</sup> Tanzania hat seit 1999 ein neues Landgesetz, das aus zwei Teilen, dem *Land Act* und dem *Village Land Act* besteht. Die neuen Landgesetze in Tanzania sind jedoch in der Bevölkerung weitgehend unbekannt und haben daher auch kaum einen Einfluß.

Landreformen und Landrechte sind ein hochaktuelles Thema in Afrika. Vor allem im südlichen und östlichen Afrika haben die meisten Länder in den letzten 10 Jahren neue Landgesetze beschlossen, bzw. wurden Reformprozesse in Gang gesetzt. Während in einigen Staaten (besonders Südafrika, Zimbabwe, Namibia) die Umverteilung von Land die größte Herausforderung darstellt, geht es in anderen Ländern, wie beispielsweise in Tanzania, vor allem um die Privatisierung von Landbesitz, der bisher nicht registriert war.

Eine wesentliche Akteurin bei der Planung und Durchführung von Landreformen auf globaler Ebene, die auch auf die Landreformen in afrikanischen Ländern großen Einfluß nahm und nimmt, ist die Weltbank, die im Jahr 2003 ihren *Policy Research Report (PRR)* „*Land Policies for Growth and Development*“ publizierte – der erste offizielle Bericht der Weltbank zu dieser Thematik seit 1975. Die wichtigsten Aspekte der Landpolitik der Weltbank sind die Registrierung von Land, also die Privatisierung, und die Verwendung der registrierten Besitztitel als Sicherheit bei der Aufnahme von Krediten (World Bank, 2003).

In den meisten afrikanischen Staaten existieren nach wie vor formales Recht und Gewohnheitsrecht nebeneinander bzw. überlappen und widersprechen sich teilweise. Der Zugang zu Land wird vor allem in den ländlichen Gebieten meist über Gewohnheitsrecht geregelt. Diese sogenannten „*customary systems*“, also Landrechtssysteme, die auf Gewohnheitsrecht

basieren, sind keineswegs statische Gebilde, sondern dynamisch und flexibel. Der Begriff „*customary system*“ ist insofern problematisch, als er Homogenität innerhalb „des Systems“ suggeriert und die bestehenden individuellen Handlungsspielräume, die von Männern wie von Frauen genutzt werden, negiert (Englert 2004).

Die Verfechter der Privatisierungspolitik, wie beispielsweise die Weltbank, gehen davon aus, dass nur die Privatisierung von Land eine optimale Nutzung dieser Ressource gewährleistet. Dass der Zugang zu Land, der für einen großen Teil der Bevölkerung in afrikanischen Ländern die Lebensgrundlage ist, sich in den Händen derer konzentriert, die über genügend finanzielle Mittel verfügen – und zu denen nur eine kleine Minderheit von Frauen gehört –, wird dabei in Kauf genommen. Die ohnehin fragilen Rechte von Frauen auf Land sind durch diese Politik der Privatisierung von Land noch weiter gefährdet.

Ein weiterer wesentlicher Faktor, der besonders den Zugang zu Land für Frauen gefährdet, ist die zunehmende Belastung durch HIV/AIDS. Vor allem Frauen, deren Männer an AIDS verstorben sind, werden häufig von der Familie des Mannes vom gemeinsamen Landbesitz vertrieben und sind oft durch den Vorwurf, Schuld am Tod ihres Mannes zu tragen, sozialem und psychischem Druck ausgesetzt. Dazu kommen durch die Krankheit verursachte finanzielle Belastungen, die oft zum Verkauf von Land führen, was den Einstieg in eine Spirale der Armut bedeutet (Englert/Palmer 2003).

Der Mangel an sicheren Landrechten für Frauen im ländlichen Afrika ist nach wie vor als chronisch zu bezeichnen. Internationale, aber auch nationale NGOs betreiben in vielen afrikanischen Ländern seit längerem Lobbying für eine Verankerung von Landrechten für Frauen in den nationalen Gesetzen. Doch Erfolge im Bereich von Gesetzesänderungen zeigten bisher nur geringe Auswirkungen auf die tatsächlichen Landrechte von Frauen. Ein Hauptgrund ist sicherlich das kaum vorhandene Wissen von Frauen über ihre gesetzlich verankerten Rechte. Die Herausforderung, Landrechte für Frauen in Afrika nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Realität sicherer zu machen, bleibt also bestehen (Englert/Palmer 2003). NGOs leisten oft wertvolle Arbeit, Frauen dabei zu helfen, ihre Rechte durchzusetzen, können jedoch, nicht zuletzt aufgrund ihrer Abhängigkeit von externen Geldgebern und den daraus resultierenden Problemen wie zu geringe finanzielle Mittel, MitarbeiterInnenmangel und zu knappe Zeitrahmen für die Durchführung von Projekten, nur wenig Einfluss nehmen (Englert/Palmer 2003, Englert 2004).

Eine Möglichkeit der Einflussnahme liegt in der rechtlichen Beratung von Frauen. Angesichts des Mangel an RechtsanwältInnen, die sich mit Landrechten von Frauen beschäftigen bzw. sich engagieren, ist die Bedeutung von sogenannten „*Para-legals*“ groß. Organisationen setzen auf den Einsatz dieser Hilfskräfte, die eine Art „Erste Hilfe-Funktion“ übernehmen, um

unter anderem zu vermeiden, dass Frauen im Fall von Scheidung oder Tod des Ehemannes ihren Zugang zu Land verlieren. Problematisch allerdings ist die oft ungenügende Ausbildung der Hilfskräfte, die mitunter auch ihre Kompetenzen überziehen. Bisher wurden diese „*Para-legals*“ ausschliesslich von NGO's eingesetzt, was die Reichweite ihrer Wirkung ebenfalls beschränkt. Nach wie vor ungelöst ist auch das Problem, wie der Zugang zur Rechtsberatung diskret gestaltet werden kann, da viele Frauen sich nicht dem Risiko aussetzen wollen, öffentlichen zur Schau gestellt zu werden (Englert/Palmer 2003). In Tanzania hat die Vereinigung der tanzanischen Rechtsanwältinnen „*Tanzanian Women's Lawyers Association (TAWLA)*“ 2003 das Projekt „Rechtsberatungstisch“ gestartet, um die verbesserte rechtliche Situation von Frauen aufgrund des neuen Landgesetzes bekannt zu machen. Aufgrund ihrer sehr begrenzten finanziellen und personellen Kapazitäten ist jedoch zu erwarten, dass der Einfluss dieses Projekts eher gering bleibt.

Häufig wird die Bedeutung von Landrechten für Frauen damit begründet, dass sie zur Reduktion der Armut führten. Die Grundannahme dabei lautet, dass Frauen die meiste Arbeit auf dem Feld verrichten und mehr um das Wohl der Familie besorgt sind als Männer. Daher, so die Argumentation, würden sich sichere Landrechte für Frauen beispielsweise positiv auf die Ernährungs- und Bildungssituation der Kinder auswirken. In dieser Einschätzung wird die heute bestehende Realität, dass Frauen im allgemeinen mehr zum Wohlergehen ihrer Familien beitragen als Männer, als positiven Vorteil der Frauen bewertet, der sie für mehr Rechte qualifiziert, ohne dass diese Realität als solche hinterfragt würde. Für viele Frauen ist jedoch nicht der Zugang zu Land das Hauptproblem, sondern die starke Arbeitsbelastung. Daher genügt es nicht oder kann sogar kontraproduktiv sein, geltend zu machen, dass, weil Frauen den Großteil der Arbeit in der Landwirtschaft verrichteten, sie auch mehr Rechte hinsichtlich Zugang und Sicherheit von Landbesitz haben sollten, wenn nicht gleichzeitig auch auf mehr Gleichheit in bezug auf Arbeitsbelastung und Verantwortung geachtet wird. Das mag schwieriger sein und kann noch weniger durch rechtliche Regelungen beeinflusst werden als Sicherheit hinsichtlich Landbesitz, aber es wäre dennoch der wesentlichste Punkt, wenn es um eine tatsächliche Verbesserung der Situation der meisten Frauen in den ländlichen Gebieten Afrikas gehen soll. Die „Entwicklungsargumente“ verstärken im Grunde die geschlechterspezifische Aufteilung von Arbeit (Englert 2003b). Ein Ansatz, der Frauen Landrechte auf der Basis von Menschenrechten zugesteht, ist daher weit weniger widersprüchlich als ein Ansatz, der Landrechte für Frauen mit dem hohen Anteil ihrer Arbeit auf dem Feld und im Haushalt begründet (Englert/Palmer 2003).

Eine weitere wichtige Frage ist die nach dem Sinn, Lobbying für Landrechte von Frauen vom Kampf für Landrechte für die von Armut

betroffenen Teile der Bevölkerung zu trennen. Ein Fokus auf Landrechte von Frauen ohne die Konsequenzen mit einzubeziehen, dass damit weniger Ressourcen für die Jugend, die Alten und Männer zur Verfügung stehen, kann die Akzeptanz einer Rechtsänderung zum Vorteil von Frauen gefährden. Ein Beispiel für die Tendenz von Lobbygruppen von Frauen, den größeren Kontext, innerhalb dessen Landreform steht, zu vergessen, ist die Debatte um die Registrierung von Land-Besitztiteln. In Kenya wurde bereits in den 50er Jahren mit der Registrierung von Land als Privatbesitz begonnen, was unter anderem dazu führte, dass Frauen aufgrund der fast ausschließlichen Vergabe von Besitztiteln an männliche Haushaltsvorstände ihre bislang zumindest sekundären Zugangsrechte zu Land verloren. Von vielen Frauenorganisationen wird daher die Registrierung von Landrechten im Namen von Frauen gefordert. Dabei werden aber die problematischen Aspekte der Registrierung an sich weitgehend ignoriert. Zu diesen zählen vor allem die damit verbundenen hohen Kosten, die Schaffung bzw. Förderung eines kommerziellen Landmarktes, die Konzentration von Land in den Händen weniger und ein daraus resultierendes erhöhtes Ausmaß an Landlosigkeit.

In der Fallstudie aus den Uluguru Bergen zeigt sich, dass Landrechte nicht durch die Abwesenheit von Registrierung, sondern gerade durch die Möglichkeit zur Registrierung gefährdet sind. In den peri-urbanen Gebieten der Stadt Morogoro ist der Verkauf von Land an TanzanierInnen, die aus anderen, dichter bevölkerten Regionen des Landes kommen, sehr groß. Diese nutzen die Möglichkeit, private Besitztitel zu erwerben, während die einheimische Bevölkerung sich zu präventiven Verkäufen von Land genötigt sieht, um nicht im Falle einer obligatorischen und kostenintensiven Registrierung den Verlust ihres Landes zu riskieren. In einem Kontext, in dem Registrierungsgebühren für die meisten Leute kaum erschwinglich sind, das heißt, wo Formalisierung mit nicht-vorhandenen finanziellen Ressourcen in Verbindung steht, ist es für viele die sicherere Option, im informellen Bereich zu bleiben (Englert 2003a). In einem solchen Kontext ist es also kurzsichtig, nur die möglichen positiven Konsequenzen von Landregistrierung auf Frauen im Blick zu haben.

Frauen in Afrika jedoch – wie Kleinbauern im allgemeinen – machen auch innerhalb des Gewohnheitsrechtes ihre Ansprüche auf Land geltend. Eine Fallstudie beispielsweise, die von Omari (1995) in verschiedenen Dörfern in den Pare Bergen in Nord-Ost-Tanzania durchgeführt wurde, fand heraus, dass Unterschiede im Landbesitz von Frauen davon abhingen, in welchem Ausmaß Frauen wirtschaftlich tätig waren, zumeist im informellen Sektor. Die Möglichkeit, über ein eigenständiges Einkommen zu verfügen, bedeutet auch, Land außerhalb der klassischen Zugangsmöglichkeit über Erbschaft oder Heirat erwerben zu können, nämlich durch Pacht oder Kauf.

Schließlich liegt auch nicht in der Registrierung von Landrechten selbst das Ziel. Vielmehr ist es Teil der Weltmarktpolitik, Kleinbäuerinnen und Kleinbauern dazu zu ermuntern, Kredite auf der Basis ihres Landbesitzes aufzunehmen, um in ihr Land zu investieren. Folgende Faktoren lassen jedoch Zweifel daran aufkommen, ob das gelingen kann: Erstens ist es fraglich, ob die Kreditinstitutionen daran interessiert sind, Kredite an Kleinbauern zu vergeben, da sie sich bewußt sind, dass im Fall von Zahlungsunfähigkeit Ansprüche auf das Land aufgrund der komplexen überlappenden Landrechtslagen uneintreibbar bleiben können; zweitens ist es fragwürdig, ob Kleinbauern in dem bestehenden Kontext von Privatisierung aller Lebensbereiche solcherart abgesicherte Kredite überhaupt verwenden würden, um in ihr Land zu investieren. Wahrscheinlicher ist, dass sie den Kredit einsetzen müssten, um für die ständig wachsenden finanziellen Belastungen durch die Kommerzialisierung von Leistungen wie Wasser- und Stromversorgung oder Bildung aufzukommen. Aber auch die Bereitschaft der Kleinbäuerinnen und Kleinbauern selbst, überhaupt einen Kredit aufzunehmen, ist aufgrund ihres Wissens um das Risiko, damit ihre Lebens- und Wirtschaftsgrundlage zu verlieren, gering.

In den Uluguru Bergen hat sich gezeigt, dass besonders Frauen diese Möglichkeit ablehnen – vermutlich aus den selben Gründen, derentwegen sie in der Argumentation des „Entwicklungsansatzes“ Landrechte „verdienen“: weil sie die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung übernehmen und daher ein viel größeres Risikobewusstsein haben als Männer. Die meisten weiblichen Interviewpartnerinnen lehnten die Möglichkeit, ihr Land mit einer Hypothek zu belehnen, mit der Begründung ab, dass das ein „unverantwortliches Verhalten gegenüber Familie und Kindern“ wäre. Die bevorzugte Alternative vieler Frauen sind Kleinkreditprogramme, bei denen jeweils fünf Frauen zusammen für die aufgenommenen Kredite geradestehen. Doch auch diese Kreditprogramme, die ausschließlich an Frauen vergeben werden, haben ihre Problematik: durch den ausschließlichen Fokus auf Frauen wird die den Frauen aufgebürdete Verantwortung für das Wohlergehen der Familie und die daraus resultierende psychische und physische Belastung nur noch erhöht.

Während reichere und einflussreiche Leute die Möglichkeit haben, Kredite auf der Basis ihres Landbesitzes aufzunehmen – auch weil sie über Einfluss und Kontakte verfügen, um zögernde Banken zu überzeugen, ist das für die weniger Vermögenden, selbst wenn sie einen Besitztitel erlangen sollten, keine Option: einerseits aufgrund des Misstrauens der Banken in dessen Wert, und zweitens aufgrund ihres eigenen, mehr als berechtigten Risikobewusstseins.

Angesichts des langsamen Fortschritts in der Umsetzung der neuen Landrechte wären Frauen wohl besser beraten, ihre Situation durch das gezielte Ausnutzen der Flexibilität des auf Gewohnheitsrecht basierenden Systems zu verändern, anstatt Lobbying für Gesetzesänderungen auf na-

tionaler Ebene zu betreiben. In einem Kontext, in dem Zugang zu hartem Recht einer kleinen Minderheit der Bevölkerung und einer noch kleineren Minderheit von Frauen vorbehalten ist, kann und soll das Gesetz nur eine komplementäre Rolle spielen. Schnell umsetzbare Alternativen gibt es keine – vor allem nicht im Sinne von rasch sichtbaren Änderungen, was einen Einsatz für Geldgeber (aus dem Norden) attraktiv machen würde. Der Druck für Veränderung muss von unten kommen und das tut er auch. Der pessimistischen Einschätzung, dass frauenfreundliche Rechtsprechung wenig Zweck hat, solange Frauen kein Wissen um ihre Rechte haben und die Mittel fehlen, sie durchzusetzen, lässt sich entgegensetzen, dass, wenn Frauen ein Bewusstsein haben von ihrem Recht auf Land auf der Basis von Menschenrechten, sie Mittel und Weg finden, diese durchzusetzen – auch in Abwesenheit von unterstützender Rechtsprechung.

## Anmerkungen

- 1 Der Artikel basiert auf einem Vortrag mit dem Titel „Legislation for women’s land rights – a wrong answer? Some reflections...“, den ich im Rahmen des „FAO/OXFAM Workshop on Women’s Land Rights in Southern and Eastern Africa“ in Pretoria, Südafrika, von 17. – 19. Juni 2003, gehalten habe. Dieser Artikel bezieht sich außerdem auf den kurzen Workshop Report, der von der Autorin gemeinsam mit Robin Palmer (Oxfam GB) verfasst wurde: [http://www.oxfam.org.uk/what\\_we\\_do/issues/livelihoods/landrights/downloads/wlrsea\\_short\\_report.rtf](http://www.oxfam.org.uk/what_we_do/issues/livelihoods/landrights/downloads/wlrsea_short_report.rtf). Ich danke Robin Palmer für sein Einverständnis, mich in diesem Artikel stark auf unseren gemeinsam verfassten Bericht, dessen Inhalt sich wiederum auf die Erfahrungen aller WorkshopteilnehmerInnen stützt, zu beziehen. Die ungekürzte Fassung des Workshopreports, die von Kaori Izumi und Robin Palmer verfasst wurde, ist ebenfalls auf der Internetseite von Oxfam GB verfügbar: [http://www.oxfam.org.uk/what\\_we\\_do/issues/livelihoods/landrights/downloads/wlrseareport.doc](http://www.oxfam.org.uk/what_we_do/issues/livelihoods/landrights/downloads/wlrseareport.doc)
- 2 Das Wissen über Rechte von Frauen in pastoralen Gesellschaften ist besonders gering, und auch NGOs haben oft große Schwierigkeiten, in diesen Gesellschaften aktiv zu werden. Pastorale Gesellschaften haben es in einem Umfeld, in dem Land zusehends privatisiert wird, zunehmend schwer, dem Druck zur Sesshaftwerdung zu widerstehen (Englert/Palmer 2003). Die Diskussion in diesem Artikel bezieht sich vorwiegend auf nicht-pastorale Gesellschaften.
- 3 Die Studie basiert auf 100 qualitative Interviews (65 mit Frauen und 35 mit Männern), die ich während zweier Forschungsaufenthalte in den Jahren 2002 und 2003 in sechs verschiedenen Orten in den Uluguru Bergen in der Region Morogoro geführt habe. Drei der Orte gehören zur Stadtgemeinde Morogoro, während die anderen drei Dorfstatus haben, was auch bedeutet, dass es noch keine Registrierung von Land als Privatbesitz gibt. Die Gesellschaft der Bewohner in den Uluguru Bergen gehört zu den rund 20 Prozent der Bevölkerung Tanzanias, die als „matrilinear“ gilt, was bedeutet, dass die Vererbung von Land innerhalb des „customary system“ über die weibliche Linie erfolgt. Doch auch hier handelt es sich weniger um fixe gesellschaftliche Strukturen, als um sich verändernde, verhandelbare Grundlagen. Dennoch haben Frauen in Gesellschaften mit „matrilinearem“ Hintergrund generell mehr Raum, um ihre Rechte auf Land zu verhandeln.
- 4 World Bank. 2003. Land Policies for Growth and Poverty Reduction. Oxford, Oxford University Press.

## Literatur

- Alden, Wily, Liz, 2000: Land Tenure Reform and the Balance of Power in Eastern and Southern Africa. In: Natural Resource Perspectives (ODI), Number 58, June 2000; <http://www.odi.org.uk/nrp/58.html>
- Alden, Wily, Liz, 2001: Making Progress-Slowly. New Attention to Women's Rights in Natural Resource Law Reform in Africa. Presentation to the CTA/GOU Regional Conference on the Legal Rights of Women in Agricultural Production, Kampala, Uganda 19-23 February 2001; <http://www.oxfam.org.uk/landrights/slowprog.doc>
- Englert, Birgit, 2003a: From a Gender Perspective: Notions of Land Tenure Security in the Uluguru Mountains, Tanzania. In: Journal für Entwicklungspolitik, Themenheft Landreform in Afrika (hrsg. von Birgit Englert und Walter Schicho)
- Englert, Birgit, 2003b: Legislation for Women's Land Rights – a wrong answer? Some reflections... Paper prepared for the FAO/OXFAM Workshop on Women's Land Rights in Southern and Eastern Africa in Pretoria, South Africa
- Englert, Birgit, 2004: Contested Land Rights In The Uluguru Mountains, Tanzania. Changing Conceptions Of „Matrilinearity“ and Matrilocality“, unpublished paper
- Englert, Birgit / Palmer, Robin, 2003: Women's Land Rights in Southern and Eastern Africa. A short report on the FAO/Oxfam GB Workshop held in Pretoria, South Africa; [http://www.oxfam.org.uk/what\\_we\\_do/issues/livelihoods/landrights/downloads/wlrsea\\_short\\_report.rtf](http://www.oxfam.org.uk/what_we_do/issues/livelihoods/landrights/downloads/wlrsea_short_report.rtf)
- Forster, Peter G., Maghimbi, Sam. (eds.), 1995: The Tanzanian Peasantry: Further Studies. Aldershot: Avebury
- Hilhorst, Thea, 2000: Women's Land Rights: Current Developments in Sub-Saharan Africa. In: Toulmin, Camilla / Quan, Julian (eds.), 2000: Evolving land rights, policy and tenure in Africa. London: DFID/IIED/NRI
- Jacobs, Susie, 2001: Land Reform: still a goal worth pursuing for rural women? Paper to Conference by the Development Studies Association. Different Poverties, Different policies. 10th-12th September, 2001, University of Manchester; <http://www.oxfam.org.uk/landrights/pursuing.doc>
- Kibamba, Deus / Johnson, Miranda, 2000: Governance and Civil Society Interventions in Land Reform Processes in Tanzania. MWENGO's Research Paper Series, Dar-es-Salaam: TGNP
- Kitunga, Demere, 1997: Gender and Democracy in Land Matters: Call for Peoples' Land Law. Annual Gender Studies Conference (AGSC) 1997, Dar-es-Salaam
- Lund, Christian, 2000: African land tenure: Questioning basic assumptions. London: International Institute for Environment and Development, Drylands Issue Paper No. 100
- Manji, Ambreena, 1998: Gender and the politics of land reform process in Tanzania. In: The Journal of Modern African Studies, Vol. 36, No. 4
- Manji, Ambreena, 2001: Land reform in the shadow of the state: the implementation of new land laws in Sub-Saharan Africa. In: Third World Quarterly, Vol 22, No 3; <http://www.oxfam.org.uk/landrights/Manjiimp.rtf>
- Manji, Ambreena, 2002: Mortgaging the Future: The World Bank's Land Agenda in Africa, <http://www.oxfam.org.uk/landrights/AMMstar.doc>
- National Land Forum, 1997: Azimio la Uhai. (Declaration of NGOs and Interested Persons on Land; signed in Dar es Salaam, Tanzania, 15 May 1997); <http://www.oxfam.org.uk/landrights/Tanazim.rtf>
- Omari, C.K., 1995: Access to and Ownership of Land among Women among the Pare Mountains of Northeastern Tanzania. In: Forster, Peter G. / Maghimbi, Sam. (eds.) 1995. The Tanzanian Peasantry: Further Studies. Aldershot: Avebury
- Oxfam GB (Judy Adoko), 2000: Press Release: Oxfam GB Statement on the Security of Tenure for Women in Uganda; <http://www.oxfam.org.uk/landrights/Ugsecten.rtf>
- Palmer, Robin, 2000: Land Policy in Africa: Lessons from Recent Policy and Implementation



- Processes. In: Toulmin, Camilla; Quan, Julian (eds.). 2000. Evolving land rights, policy and tenure in Africa. London: DFID/IIED/NRI
- Palmer, Robin, 2002: Gendered Land rights – Process, Struggle, or Lost Cause? <http://www.oxfam.org.uk/landrights/gendered.doc>
- Platteau, Jean-Philippe, 2000: Does Africa Need Land Reform? In: Toulmin, Camilla / Quan, Julian (eds.), 2000: Evolving land rights, policy and tenure in Africa. London: DFID/IIED/NRI
- Toulmin, Camilla, Quan, Julian (eds.), 2000: Evolving land rights, policy and tenure in Africa. London: DFID/IIED/NRI
- Tsikata, Dzodzi, 2001: Land Tenure Reforms and Women's Land Rights: Recent Debates in Tanzania. Paper prepared for the UNRISD Project on Agrarian Change, Gender and Land Rights
- Tsikata, Dzodzi, 2003: Securing Women's Interest within Land Tenure Reforms: Recent Debates in Tanzania. In: Journal of Agrarian Change, Vol.3
- United Republic of Tanzania, 1994: Report of the Presidential Commission of Inquiry into Land Matters. Volume I – Land Policy and Land Tenure Structure. Uppsala: Ministry of Lands, Housing and Urban Development, Government of the United Republic of Tanzania/Scandinavian Institute of African Studies
- United Republic of Tanzania, 1994: Report of the Presidential Commission of Inquiry into Land Matters. Volume II – Selected Land Disputes and Recommendations. Uppsala: Ministry of Lands, Housing and Urban Development, Government of the United Republic of Tanzania/Scandinavian Institute of African Studies
- Walker, Cheryll, 2002: Land Reform in Southern and Eastern Africa: Key issues for strengthening women's access to and rights in land. Report prepared for the Food and Agricultural Organisation (FAO); <http://www.oxfam.org.uk/landrights/access.doc>
- Women Advancement Trust (WAT), 2001: My Land: Women's Perspective on Secure Tenure in Tanzania. Dar-es-Salaam: WAT; <http://www.wat.kabissa.org/myland.htm>
- World Bank (prepared by Klaus Deininger), 2001: Land Policy and Administration. Lessons Learned and new challenges for the Bank's development agenda. Draft; <http://www.worldbank/landpolicy>
- World Bank, 2002: Land Policy for pro-poor development. Policy Research Report. Draft; <http://www.worldbank/landpolicy>
- World Bank, 2003: Land Policies for Growth and Poverty Reduction. Oxford
- Yngstrom, Ingrid, 2002: Women, Wives and Land Rights in Africa: Situating Gender Beyond the Household in the Debate Over Land Policy and Changing Tenure Systems. In: Oxford Development Studies, Vol. 30, No. 1; <http://www.oxfam.org.uk/landrights/IYngstrom.pdf>

**AFP AKTION FINANZPLATZ SCHWEIZ**  
 AN INDEPENDENT NETWORK MONITORING THE SWISS FINANCIAL SYSTEM  
 ACTION PLACE FINANCIERE SUISSE

**Seit mehr als 25 Jahren  
dem Geld auf der Spur.**

Mit Recherchen und Analysen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zu Potentatengeldern (Marcos, Mobutu, Abacha, ...), Bankgeheimnis, Odious Debts, Entschädigung der Opfer des Apatheid- und anderen unterdrückerischen Regimes.

**Lesen Sie die Finanzplatz-Informationen (viermal jährlich)  
und besuchen Sie [www.aktionfinanzplatz.ch](http://www.aktionfinanzplatz.ch)**

Auf Ihre Unterstützung sind wir dringend angewiesen: PC 80-38012-4  
 AFP, Drahtzugstr. 28, 4057 Basel, 061 693 17 00, [afp@aktionfinanzplatz.ch](mailto:afp@aktionfinanzplatz.ch)